

<b>TOP 3 ö.T.</b>	<b>Satzungsangelegenheiten - 3.2 Beschluss über die 5. Änderung zu der Preisregelung Nr. 13/15 Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne- Ziethe" (APR-WVS)</b>
-----------------------	--

### Beschlussvorlage-Nr. 504/2021

#### Erläuterung / Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung der 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (AaS-WVS) – (Beschluss Nr. 472/2020) sowie der diesbezüglich vorgelegten Gebührenkalkulationen 2020-2022 nebst der Nachkalkulationen 2017-2019 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Trinkwasserversorgung des Wasserzweckverbandes durch die zuständige Kommunalaufsicht hat diese – genau wie bereits der Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht vom 16.04.2020 – festgestellt, dass die erstellten Nachkalkulationen 2017-2019 in allen drei Aufgabensparten des Wasserzweckverbandes (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Trinkwasserversorgung) nicht den Vorgaben des KAG-LSA entsprechen.

Insbesondere ist die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckungen nicht gesetzeskonform und führt daher zu einem methodischen Kalkulationsfehler, der wiederum Auswirkungen sowohl auf die Gebühren- als auch Preishöhe hat und zwar insofern, als dass die mit der 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossenen Gebührensätze bei ordnungsgemäßer Kalkulation die Gebührensatzobergrenzen mehr als nur geringfügig (3%, vgl. OVG LSA, B. v. 23.04.2009, 4 L 299/07) übersteigen. Dies trifft auch auf die Höhe des Wassermengenpreises bei der zentralen Trinkwasserversorgung zu.

Der methodische Fehler ist der, dass bisher die Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckungen nicht durch Vergleich der kalkulierten mit den tatsächlichen Mengeneinheiten stattgefunden hat, sondern anhand der erzielten Umsatzerlöse.

Die weiteren näheren Erläuterungen zu den festgestellten Kalkulationsmängeln und Auswirkungen können aus dem beigefügten Schreiben der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 26.08.2021 entnommen werden, ebenso wie die Empfehlung der Kommunalaufsicht, die laufende Kalkulationsperiode 2020-2022 abzuberechnen, um eine förmliche kommunalaufsichtliche Beanstandung der o.g. 4. Änderungssatzung zu vermeiden, wenn die nunmehr vorgenommene rechtsforme Korrektur der Nachkalkulationen 2017-2019 und 2020 und die neue Vorkalkulation 2021-2023 mehr als nur geringfügige Gebühren- als auch Preisänderungen ergäben.

Die entsprechende Nachkalkulation sowie die Vorkalkulation haben eine gravierende Preisänderung ergeben:

	neu	alt	Abweichung
Trinkwasserversorgung	1,44 EUR/m <sup>3</sup>	1,50 EUR/m <sup>3</sup>	4,17%.

Eine rechtliche Überprüfung des vorgeschlagenen Abbruchs des laufenden Kalkulationszeitraumes auch für die zentrale Trinkwasserversorgung durch Herrn Rechtsanwalt Fenzel hat außerdem ergeben, dass aufgrund der Höhe der Preisänderung von einer nicht mehr nur geringfügigen Preisänderung auszugehen ist und damit der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht dahingehend zu folgen ist.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ beschließt

1. den Abbruch des laufenden Kalkulationszeitraumes 2020-2022 für den zentralen Wassermengenpreis und die Erstellung einer Nachkalkulation für das Jahr 2020 (mit Berücksichtigung der korrigierten Kostenüberdeckungen 2017-2019)
2. die 5. Änderung zu der Preisregelung Nr. 13/15 Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS) – aufgrund der neu erstellten Preiskalkulation 2021-2023 und beauftragt den Verbandsgeschäftsführer, diese auszufertigen, bekannt zu machen sowie der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bearbeiter:   
Christin Schwarze  
SGL Recht und Personal

Bestätigung:   
Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer

**Anlagen:**

1. Schreiben der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 26.08.2021
2. Entwurf der 5. Änderung zu der Preisregelung Nr. 13/15 Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beratung	Beschluss zurückgestellt	Abgelehnt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Änderung des Beschlussvorschlages *
		<input type="checkbox"/>

\* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

**Beschluss Nr.:**     504/2021

Bernburg (Saale),

Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"**

**06406 Bernburg (Saale)  
Köthensche Straße 54  
Tel. 03471/3757-0  
Fax 03471/3757-910**

## **5. Änderung zu der**

### **Preisregelung Nr. 13/15 - Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS)**

Auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), in der zur Zeit gültigen Fassung und den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) vom 31.05.2013, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 23 vom 06.06.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderung zu den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS) vom 23.03.2017, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 16 vom 29.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.11.2021 nachfolgende 5. Änderung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Preisregelung Nr. 13/15 - Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS) vom 29.04.2015, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 21 vom 20.05.2015, zuletzt geändert durch 4. Änderung zu der Preisregelung Nr. 13/15 - Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS) vom 28.04.2021, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 32 vom 05.05.2021 wird wie folgt geändert:

#### **I. – Änderung in § 1 Abs. 1 S. 1 Wassermengenpreis**

Im § 1 Abs. 1 S. 1 wird die Zahl „1,50 €/m<sup>3</sup>“ gestrichen und durch die Zahl „1,44 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bernburg (Saale),

Bock  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel





Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"  
Herrn Verbandsgeschäftsführer Bock  
Köthensche Straße 54  
06406 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 12.11.2020  
Unser Zeichen: 10.15.1.05.02-Ae-1845/20  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Aedtner  
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: +49 3471 684 1321/684 551240  
E-Mail: jaedtner@kreis-slk.de

Datum: 26.08.2021

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“; Beschluss Nr. 472/2020 vom 23.09.2020**

Sehr geehrter Herr Bock,

die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ hat in ihrer Sitzung am 23.09.2020 die o. g. 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ beschlossen. Mit Schreiben vom 12.11.2020 haben Sie mir die Änderungssatzung angezeigt. Die Vorkalkulation für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung 2020-2022 inklusive der Nachkalkulation 2017-2019 sowie die Beitragskalkulation der PRO 2000 GmbH vom 06.02.2020 waren den Unterlagen per USB-Stick beigefügt. Damit sind Sie Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. V. m. § 8 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nachgekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung der o. g. Satzung erfolgte bereits im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 38 vom 30.09.2020.

Ich habe die 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ sowie die vorgelegten Gebührenkalkulationen 2020-2022 nebst der Nachkalkulationen 2017-2019 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Trinkwasserversorgung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ nunmehr überprüft. Im Ergebnis der Prüfung ergeben sich folgende Feststellungen zur Gebührenkalkulation 2020-2022 nebst der Nachkalkulationen 2017-2019:

Die erstellten Nachkalkulationen 2017-2019 entsprechen für alle drei Sparten nicht den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes in seinem Prüfbericht über die Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Wasserzweckverbandes „Saale-

Fuhne-Ziethe“ vom 16.04.2020 (S.68). Demnach entspreche die Art der Nachkalkulation des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ nicht den Vorgaben des KAG-LSA. Gemäß § 5 Abs. 2b) Satz 2 KAG-LSA sei eine Über- bzw. Unterdeckung durch Vergleich der kalkulierten Kosten mit den tatsächlichen Kosten zu ermitteln. Bestandteil dieser Ermittlung müsse auch ein Vergleich der kalkulierten mit den tatsächlichen Mengeneinheiten enthalten, da ein Abweichen der Kosten auch wesentlich von den Mengen abhängt. Für die Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckungen seien nicht die erzielten Umsatzerlöse entscheidend, sondern die sich aus den tatsächlichen Mengen, multipliziert mit den festgesetzten Entgelten bzw. Gebühren, ergebenden theoretischen Einnahmen. In den Nachkalkulationen des Verbandes seien tatsächliche Mengenangaben (z. B. entsorgtes Schmutz- bzw. Niederschlagswasser, gelieferte Trinkwassermengen bzw. Anzahl und Größe der Wasserzähler) nicht enthalten. Die zeitnahe Korrektur wurde für notwendig gehalten.

Genau diese Kalkulationsmängel sind in den Nachkalkulationen 2017-2019 erneut enthalten. Zu diesem Sachverhalt hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, mit Urteil vom 27.07.2006 Az.: 4 K 253/05 Folgendes ausgeführt:

„Ein Ausgleich von Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen i. S. d. § 5 Abs. 2c KAG LSA a.F. (KAG ST) setzt voraus, dass die Abweichung zwischen (kalkulierten) Gebührenaufkommen und Aufwand auf Differenzen zwischen Soll- und Ist-Ergebnissen beruht. Es handelt sich dabei um Differenzen zwischen den in einer Gebührenkalkulation vor dem Kalkulationszeitraum kalkulierten und den tatsächlichen Kosten bzw. zwischen kalkulierten und tatsächlichen Leistungsmengen. Auch irrtümlich oder versehentlich nicht berücksichtigte Kosten sind nicht als Unterdeckungen ansatzfähig. ... Das tatsächliche Gebührenaufkommen ist weder bei Überdeckungen noch bei Unterdeckungen zu berücksichtigen (vgl. Driehaus, a.a.O. Bd. I, Rdnr. 105a; a.M.: Naumann, KStZ 2004, 190). Eine erweiternde Auslegung (vgl. Rosenzweig/Freese, a.a.O. § 5 Rdnr. 79) lässt der insoweit abschließende Wortlaut des § 5 Abs. 2c KAG LSA a.F. nicht zu.“

Diesbezüglich ist anzumerken, dass § 5 Abs. 2c) KAG-LSA zwischenzeitlich gestrichen wurde; die maßgebliche Regelung zur Ausgleichspflicht der Kostenüber- und -unterdeckungen ergibt sich nunmehr aus § 5 Abs. 2b) KAG-LSA. Sie hat sich jedoch inhaltlich kaum verändert, so dass auch weiterhin davon auszugehen ist, dass Differenzen zwischen den in einer Gebührenkalkulation vor dem Kalkulationszeitraum kalkulierten und den tatsächlichen Kosten bzw. zwischen kalkulierten und tatsächlichen Leistungsmengen zu ermitteln sind.

In der Nachkalkulation sind demnach die in der Vorkalkulation prognostizierten Kosten und Maßstabseinheiten durch Ist-Werte zu ersetzen; nur Kostenansätze, die auf über den Kalkulationszeitraum hinausreichenden (fehlerfreien) Prognoseentscheidungen beruhen, dürfen nicht ersetzt oder korrigiert werden.

Diese Vorgehensweise ist in den vorliegenden Nachkalkulationen 2017-2019 nicht berücksichtigt worden. Aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Erlöse und der tatsächlichen Kosten wird vorliegend die Über-/Unterdeckung ermittelt. Die tatsächlichen Verbrauchsmengen finden hierbei keine Berücksichtigung. Dadurch dürften die Ihrerseits ermittelten Über-/Unterdeckungen 2017-2019 fehlerhaft sein. Durch die Ausgleichspflicht der Kostenüber-/unterdeckungen 2017-2019 in der Vorkalkulation 2020-2022 ist ebenso der ermittelte kostendeckende Gebührensatz für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Zeitraum 2020-2022 fehlerhaft.

In einem Telefonat am 25.02.2021 habe ich Sie auf die v. g. Prüfergebnisse hingewiesen und in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die meines Erachtens mangelbehafteten Nachkalkulationen 2017-2019 durch ein externes Kalkulationsbüro rechtlich prüfen zu lassen. Dieser Verfahrensweise stimmten Sie insoweit zu und beauftragten im April 2021 die PRO 2000 GmbH mit der Überprüfung der Nachkalkulation Schmutzwasserbeseitigung für 2019 hinsichtlich der Rechtskonformität. Nach

erfolgter externer Prüfung kam auch die Pro 2000 GmbH zu dem Ergebnis, dass die Nachkalkulation 2019 nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Durch den WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ ist nunmehr eine rechtskonforme Korrektur der Nachkalkulationen 2017-2019 vorgenommen worden. Die entsprechenden Entwürfe hierzu wurden per E-Mail vom 16.08.2021 vorgelegt und in der gemeinsamen Beratung am 19.08.2021 besprochen. Insoweit ergeben sich allein in der Sparte Schmutzwasserbeseitigung Kostenüberdeckungen für 2017-2019 in Höhe von 1.542.669 EUR (vorher Kostenunterdeckung in Höhe von 85.364 EUR). Aufgrund des Übertrags von Kostenüber- und -unterdeckungen in die Gebührenkalkulation 2020-2022 ist festzustellen, dass die ermittelten Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und die Trinkwasserversorgung für 2020-2022 rechtsfehlerhaft sind. Die methodisch fehlerhaften Gebührenkalkulationen 2020-2022 haben im Ergebnis Auswirkungen auf die Gebührenhöhe mit der Folge, dass die beschlossenen Gebührensätze die sich bei ordnungsgemäßer Kalkulation ergebenden Gebührensatzobergrenzen mehr als nur geringfügig übersteigen.

Der Beschluss Nr. 472/2020 vom 23.09.2020 über die 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/14 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ ist damit rechtswidrig und wäre sodann ggf. kommunalaufsichtlich zu beanstanden. In der Beratung am 19.08.2021 hatten wir uns hinsichtlich einer rechtskonformen Bereinigung der Gebührenerhebung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ darauf verständigt, dass die Nachkalkulationen 2017-2019 korrigiert werden, der Kalkulationszeitraum 2020-2022 abgebrochen wird und sodann die Nachkalkulationen für das Jahr 2020 erstellt werden (mit Berücksichtigung der korrigierten Kostenüberdeckungen 2017-2019). Die sich für 2020 ergebenden Kostenüber- bzw. -unterdeckungen werden in die Gebührenkalkulation 2021-2023 vorgetragen und eine jeweils kostendeckende Gebühr ermittelt.

Der Abbruch der laufenden Kalkulationsperiode 2020-2022 ist meines Erachtens aufgrund der gravierenden Mängel bei der Ermittlung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen 2017-2019 gerechtfertigt. Ein solcher Abbruch wird ausnahmsweise als zulässig angesehen, etwa bei nicht vorgesehenen ganz gravierenden Kostensteigerungen oder aber bei einer Umstellung oder Änderung der Leistungen, und verlangt als Grundlage für die (mit Wirkung für die Zukunft) neu festgelegten Gebührensätze eine neue Gebührenkalkulation (vgl. Lichtenfeld, in Driehaus, § 6 Rn. 726c). Mit dieser Verfahrensweise kann sichergestellt werden, dass von den Gebührenpflichtigen kostendeckende Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Trinkwasserversorgung erhoben werden und das Kostenüberschreitungsverbot nicht verletzt wird.

Um eine förmliche Beanstandung zu vermeiden, bitte ich Sie daher, schnellstmöglich die Korrektur der Nachkalkulationen 2017-2019, die Erstellung der Nachkalkulationen 2020 sowie die Erstellung der Vorkalkulationen 2021-2023 für alle drei Sparten aus eigener Veranlassung vorzunehmen und das Satzungsrecht entsprechend anzupassen. Aufgrund der Tragweite des Abbruchs der Gebührenkalkulationen empfehle ich Ihnen aus Rechtssicherheitsgründen dennoch, diese Verfahrensweise vorher rechtlich zu überprüfen bzw. extern überprüfen zu lassen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Anpassung der Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der vorliegenden Änderungssatzung nicht erfolgt ist. In Ihrer Stellungnahme vom 26.11.2020 zum Entwurf der 4. Änderungssatzung teilten Sie diesbezüglich mit, dass die Kalkulation für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im ersten Halbjahr 2021 nachgeholt werde. Entsprechende Unterlagen liegen nach wie vor nicht vor.

Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals auf Folgendes hin:

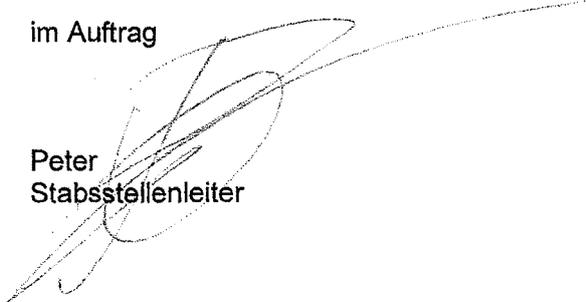
Nach § 5 Abs. 2 KAG-LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Nach Abs. 2 b) kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Die derzeitige dezentrale Gebührenerhebung entspricht insoweit nicht den v. g. gesetzlichen Vorgaben.

Ich bitte Sie daher, die erforderliche Gebührenkalkulation für die dezentralen öffentlichen Einrichtungen zeitnah nachzuholen und sodann kostendeckende Gebühren auf der Grundlage einer Änderungssatzung festzusetzen und zu erheben. Abschließend bitte ich Sie diesbezüglich um einen aktuellen Sachstandsbericht sowie um Mitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt mit einer aktuellen Gebührenkalkulation bzw. des angepassten Satzungsrechts für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ gerechnet werden kann.

Ihren ausführlichen Bericht zur weiteren Verfahrensweise zu den v. g. Sachverhalten erbitte ich bis zum **15.09.2021**.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Peter  
Stabsstellenleiter